

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 39.

Marienwerder, den 25. September

1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 80ste, 81ste, 82ste, 83ste und 84ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1867 enthält unter:

- Nro. 6780. den Allerh. Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. März 1867 zur Vermehrung des Betriebmaterials, Herstellung doppelter Bahngleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd bis zur Höhe der veranschlagten Summe von 24 Millionen Thaler aufzunehmende Staats-Anleihe;
- Nro. 6781. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1867, betreffend die anderweite Regelung des Stempelwesens in den vormals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Landestheilen;
- Nro. 6782. die Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und den Urkundenstempel in der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M., vom 16. August 1867;
- Nro. 6783. die Verordnung, betreffend die provincial-ständische Verfassung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, vom 22. August 1867;
- Nro. 6784. die Verordnung, betreffend das Medizinal-Gewicht in den neu erworbenen Landestheilen, vom 12. August 1867;
- Nro. 6785. die Verordnung, betreffend die veränderte Organisation des bisherigen Ober-Appellationsgerichts zu Celle, vom 17. August 1867;
- Nro. 6786. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Berent im Regierungsbezirk Danzig für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schöned bis zur Pr. Stargardter Kreisgrenze bei Vienitz in der Richtung auf Pr. Stargardt;
- Nro. 6787. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1867, betreffend die Bestellung eines Provinzial-Steuerdirektors für die Herzogthümer Holstein und Schleswig;
- Nro. 6788. den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leipzig nach Zeitz, vom 30. Juli 1867;
- Nro. 6789. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1867, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung

- für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Jülich im Regierungsbezirk Aachen;
- Nro. 6790. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. August 1867, betreffend die Wahlen zum ersten hannoverschen Provinziallandtage;
- Nro. 6791. die Verordnung, betreffend den Anfaß und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwälte in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, vom 30. Aug. 1867;
- Nro. 6792. die Verordnung, betreffend den Anfaß und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwälte in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, vom 30. August 1867;
- Nro. 6793. die Verordnung, betreffend den Anfaß und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwälte in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim, vom 30. Aug. 1867;
- Nro. 6794. die Verordnung, betreffend den Anfaß der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwälte in Strafsachen, in denjenigen Landestheilen, für welche die Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 erlassen ist, vom 30. August 1867;
- Nro. 6795. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 600,000 Thalern, vom 2. August 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

I) Bekanntmachung, betreffend die 28ste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Preussischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerkten gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei

der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, Oranien-Strasse No. 11., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramtskasse und der Kreis-kasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Staatskasse in Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör Einer dieser Kas-sen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen wird. — Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungs-leistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldver-schreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der An-leihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verlosungen (mit Ausschluß der am 9. März d. J. stattgehabten) gezo-gen, aber bis jetzt noch nicht realisiert sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. März d. J. ausgelooften und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschrei-bungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kammerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Land-räthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

2) Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. No. 1. — 8. über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisions-Tage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel,

die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staats-papiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Ham-burg bei dem Preussischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder, durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Ta-lons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exem-plar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Ver-zeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurück-gegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu be-zeichnen, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuld-verschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere, oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der an-deren fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzurei-chen. Die Beförderung der Talons (oder der Schuld-verschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfangne neuer Coupons“. Werth . . . Rthlr.

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten ein-gehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außer-halb des Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befrei-ung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

3) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Bank vom 19. August d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-

Kommandite in Emden am 1. Oktober d. J. Ihre Wirksamkeit beginnen wird. Die von denselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. dem Einkauf von Wechseln auf Emden, Berlin und alle anderen inländischen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preussischen Bank befinden, so wie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2. der Ertheilung von Darlehen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Kommunal-, ständischen und anderen öffentlichen auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3. der Anstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
4. der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5. der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltenlich anderweiter Bestimmung der Verwaltungsbezirk der königlichen Landdrostei Aurich als Geschäftsbezirk zugewiesen ist, ist dem Bank-Inspektanten Schumann und dem Bank-Buchhalterei-Assistenten Hölkenbein gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 10. September 1867.

Königl. Preuss. Haupt-Bank-Directorium.

4) Bekanntmachung,

die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.
Die längs Chausseen und anderen Landstrassen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe u. ausgefetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorfälliger oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:
„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorfälliger Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drath-

leitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstverufe.“

„§. 297. Ist in Folge der vorfälliger Verhinderung oder gestörter Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.“

„§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.“
Berlin, den 7. Juli 1866.

Königliche Telegraphen-Direktion.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Indem wir das nachstehende Ministerial-Rescript, betreffend die Einführung des neuen Medizinal-Gewichts, nebst den dazu gehörigen Anlagen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir dazu, daß

1. die Vertheilung der Gewichtssäge unter die Apotheker unseres Verwaltungsbezirks und die Einziehung der Kosten erfolgen wird, so bald die betreffenden Gewichtssäge von der Normal-Eichungs-Kommission der hiesigen Provinzial-Eichungs-Kommission zugegangen sein werden, und
2. daß die hiesige Eichungs-Kommission den Termin, von welchem an sie die Eichung von Medizinalgewichten wird beginnen können, besonders bekannt machen wird.

Marienwerder, den 12. September 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf Grund der im §. 4. des Gesetzes, betreffend das Preussische Medizinal-Gewicht, vom 16. März d. J. (Ges.-Samml. S. 386) uns ertheilten Ermächtigung, haben wir zur Ausführung dieses Gesetzes die in der Anlage beigefügte

a. Anweisung für die Eichungsbehörden, und

b. Anweisung für die Medizinalbehörden

erlassen. Wir bemerken hierzu Folgendes:

Um die Apotheken des Landes möglichst bald in den Besitz von mindestens einem Sage des neuen Medizinal-Gewichts gelangen zu lassen, wird die Königl. Normal-Eichungs-Kommission die hiernach erforderliche Anzahl Gewichtssäge anfertigen und mit ihrem Stempel versehen den Provinzial-Eichungs-Kommissionen zugehen lassen.

Die königliche Regierung hat die Vertheilung der eingehenden Sendung unter die Apotheken Ihres Bezirks und die Einziehung der Kosten — als welche von der Normal-Eichungs-Kommission lediglich die Selbstkosten und die Stempelgebühren berechnet werden — anzuordnen. Die Anfertigung des weiteren Bedarfs der Apotheken bleibt der Privat-Industrie überlassen, und es werden die Eichungs-Kommissionen daher auch sofort mit den in No. 10. und 12. der oben bezeichneten Anweisung erwähnten Probe-Gewichten und den Normalen versehen werden, um die Prüfung und Stempelung der ihnen anderweit vorgelegten Medizinal-Gewichte rechtzeitig ausführen zu können.

Von der Befugniß zu dieser Verrichtung haben die Communal-Eichungsämter für jetzt noch ausgeschlossen bleiben müssen, weil es denselben an den zur Prüfung der kleineren Gewichtstücke nothwendigen feinen Wiegevorrichtungen fehlt. Wird jedoch nachgewiesen, daß ein Eichungsamt dergestalt ausgerüstet ist, daß denselben die Eichung und Stempelung der Medizinal-Gewichte mit Zuversicht anvertraut werden kann, so wird denselben die Befugniß hierzu ertheilt werden.

Der königlichen Regierung selbst wird ein Satz gestempelter Gewichte von der für den Gebrauch in den Apotheken vorgeschriebenen Form von der königlichen Normal-Eichungs-Kommission übersandt werden, welcher dazu bestimmt ist, bei Gelegenheit der Apotheken-Besitationen die vorchriftsmäßige Beschaffenheit der dafelbst in Gebrauch befindlichen Gewichtstücke zu kontrolliren. Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister für Handel, Der Minister der geistlichen Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: In Vertretung:
Hed. Lehnert.

An die königliche Regierung zu Marienwerder.

Anweisung

für die Eichungs-Behörden zur Ausführung des Gesetzes, betreffend das Preussische Medizinal-Gewicht, vom 16. März 1867 (Ges.-Samml. Seite 386.)

1. Die Gewichtstücke für die im §. 2. des Gesetzes vorgeschriebene Theilung des Pfundes als Medizinal-Gewicht in 500 Gramm, mit dezimaler Untertheilung des Gramm, bilden folgende Abstufung:
 - a. für das Gramm und dessen Mehrtheiten: Gewichtstücke zu 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2 und 1 Gramm;
 - b. für die Theile des Gramm: Gewichtstücke zu 5, 2 und 1 Dezigramm, zu 5, 2 und 1 Centigramm, zu 5, 2 und 1 Milligramm.
2. Die Gewichtstücke von 200 Gramm bis einschließlich von 10 Gramm haben die Gestalt eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken. Sie tragen auf der Oberfläche und

auf den vier homologen Seitenflächen die Bezeichnung (No. 5.). Der Eichungstempel ist auf der Oberfläche, über oder unter der Bezeichnung, aufzuschlagen.

3. Das Fünfgrammstück bildet die Hälfte des Würfels zu 10 Gramm, hat also Tafelform mit quadratischer, der Seite des Zehngrammstücks gleicher Oberfläche. Die Bezeichnung (No. 5.) befindet sich auf einer der beiden quadratischen Flächen; dieselbe Fläche dient zur Stempelung.
4. Die Stücke zu 2 Gramm und zu 1 Gramm haben die Gestalt eines sanft gebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammstück etwa 6 Linien. Bei beiden Stücken verhält sich die Länge zur Breite wie 5 zu 2. Die concave Seite des Bandes enthält die Bezeichnung (No. 5.) und den Eichungstempel.
5. Die Gewichtstücke zu 200 Gramm bis hinab zu 1 Gramm dürfen nur aus Messing, Bronze oder Neusilber gefertigt sein. Die Bezeichnung, welche vertieft eingepreßt wird, besteht in der, die Zahl der Gramme angegebenden Ziffer, welcher die Buchstaben *Grm.* oder *Gr.* beigefügt sein müssen, ausgenommen bei den 4 Seitenflächen der würfelförmigen Stücke, wo es nur der einfachen Ziffer bedarf.

Die Stempelung erfolgt mit dem heraldischen Adler und dem Namensstempel der Eichungsbehörde.

6. Die Theilstücke des Gramm bestehen aus Neusilberblech, und zwar die Stücke zu 5, 2 und 1 Dezigramm mit aufgebogenem, an einer Ecke schräg abgeschnittenen Rande, die Stücke zu 5, 2 und 1 Centigramm mit einer aufgebogenen Ecke.

Die Bezeichnung ist auf der Oberfläche vertieft einzuschlagen. Der auf derselben Fläche anzubringende Eichungstempel kann auf den heraldischen Adler beschränkt bleiben.

7. Die Unter-Abtheilungen des Gramm erhalten ihre Bezeichnung entweder durch die Buchstaben *Dgr.*, beziehungsweise *Cgr.*, neben oder über welchen die entsprechende Ziffer anzubringen ist, oder durch die Dezimalzahlen $0,5$ — $0,2$ — $0,1$ — $0,05$ u. s. w., mit Beifügung der Buchstaben *Gr.* oder *G.*
8. Die Eichung und Stempelung der Gewichtstücke von 200 Gramm bis hinab zu 1 Centigramm wird vorläufig den Provinzial-Eichungs-Kommissionen und dem hiesigen königlichen Eichungsamte ausschließlich übertragen.

Die Eichung und Stempelung der Stücke zu 5, 2 und 1 Milligramm, soweit solche verlangt werden sollte, steht ausschließlich der königlichen Normal-Eichungs-Kommission zu.

9. Die Eichungs-Kommissionen und das hiesige Eichungsamt erhalten durch die königliche Normal-Eichungs-Kommission je einen Satz der Gewichte von 200 Gramm bis 1 Centigramm, welche den oben gegebenen Bestimmungen entsprechend ange-

fertigt sind, und als Probegewichte bei dem Eichungsgeschäfte zu dienen haben.

Gewichtsstücken, welche mit diesen Probegewichten nicht übereinstimmen, oder deren sonstige Beschaffenheit von jenen Bestimmungen abweicht, ist die Eichung und Stempelung zu versagen.

10. Abweichungen von der Sollsichwere sind nur im Weniger und zwar nach folgenden Beträgen statthaft:

Bei Stücken:	Fehlergrenze:
zu 200 Gramm — 0,030 Gr. = 3 Cgr.	
zu 100 „ — 0,075 „ = 2,5 „	
zu 50 „ — 0,020 „ = 2 „	
zu 20 „ — 0,015 „ = 1,5 „	
zu 10 „ — 0,010 „ = 1 „	
zu 5 „ — 0,006 „ = 6 Mgr.	
zu 2 „ — 0,003 „ = 3 „	
zu 1 „ — 0,002 „ = 2 „	
zu 0,5 „ — 0,001 „ = 1 „	
zu 0,2 „ — 0,001 „ = 1 „	
zu 0,1 „ — 0,001 „ = 1 „	

Bezüglich der Centigrammstücke darf bei 1 Fünf-, 2 Zwei- und 1 Eincentigrammstücke zusammengenommen die Fehlergrenze 1 Milligramm nicht überschreiten.

11. Um die fortdauernde Richtigkeit der Probegewichte prüfen zu können, wird den Eichungsbehörden noch ein anderer Satz Normalgewichte, welche durch ihre Gestalt von den Probegewichten augenfällig sich unterscheiden, von der Königl. Normal-Eichungs-Kommission zufertigt.

Diese Normal-Gewichte dürfen bei dem Eichungsgeschäfte selbst nicht benutzt werden, mit alleiniger Ausnahme der Milligrammstücke bei Feststellung der Fehlergrenze.

12. Die Eichungs- und Stempelgebühren sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

	Neue Eichung:	Nacheichung:
für Gewichtstücke von 200 Gramm 1 sgr. — pf. — sgr. 9 pf.		
„ „ = 100, 50 — = 10 — = 7 =		
„ „ = 20, 10, 5 — = 8 — = 6 =		
„ „ = 2, 1 — = 6 — = 4 =		
„ „ = 0,5, 0,2, 0,1 — = 4 — = 3 =		
„ „ = 0,05, 0,02, 0,01 — = 4 — = 3 =		
für einen ganzen Satz von 200 Gramm bis 0,01 Gramm 10 sgr. 6 pf. 7 sgr. 8 pf.		

Werden von den kleinen Gewichtsstücken zu 0,5 Gramm bis 0,01 Gramm 6 Varietäten oder 48 Stück auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen die oben ausgelegten Gebühren mit nur $\frac{2}{3}$ in Anrechnung.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

Zm Auftrage:
gez. von der Deck.

Anweisung

für die Medizinal-Behörden zur Ausführung des §. 4. des Gesetzes, betreffend das Preussische Medizinal-Gewicht vom 16. März 1867.
§. 1. Von dem 1. Januar 1868 ab dürfen in

den Dispensir-Localen der preussischen Apotheken keine andere Gewichtsstücke vorhanden sein oder in Gebrauch genommen werden, als folgende:

1. Das Pfund-, halbe Pfund- und Viertel-Pfundstück des Landesgewichts, welche resp. mit 500, 250 und 125 Grammen übereinstimmen, in der durch die Circular-Verfügung vom 15. October 1857 vorgeschriebenen Cylinderform.
 2. Zweihundert-, Einhundert-, Fünfzig-, Zwanzig- und Zehngrammenstücke von Messing in der Form eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken.
 3. Fünfgrammenstücke von Messing in Tafelform, deren quadratische Oberfläche gleich ist einer Seite des Zehngrammenstücks.
 4. Zwei- und Eingrammenstücke von der Gestalt eines sanftgebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammenstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammenstück etwa 6 Linien.
 5. Fünf-, Zwei- und Ein-Decigrammenstücke von Neusilberblech mit aufgebogenem, an der einen Seite schräg abgeschnittenem Rande.
 6. Fünf-, Zwei- und Ein-Centigrammenstücke in derselben Form mit einer aufgebogenen Ecke wie ad 5.
- Die nähere Beschreibung der einzelnen, unter den Nummern 2.—6. erwähnten Gewichtsstücke nach Form und Bezeichnung ergibt sich aus der den Eichungsbehörden durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erteilten Anweisung vom heutigen Tage.
7. Fünf Milligrammenstücke sind für den Receptirtisch entbehrlich. Gewichtsgroßen von event. 5 bis 1 Milligramme sind beim Dispensiren durch Division auszuwägen. Zu feineren chemischen Analysen können die früher schon hierzu im Gebrauch gewesenen Milligrammenstücke aus Platina verwendet werden.

§. 2. Sämmtliche Gewichtsstücke (§. 1.) müssen mit dem Eichungsstempel versehen sein.

Einfache Gewichtssätze der Unterabtheilungen des Pfundes, aus folgenden Stücken bestehend:

- a. 2 Stücke zu 200 und 1 Stück zu 100 Grammen,
- b. 1 Stück zu 50, 2 Stück zu 20 und 1 Stück zu 10 Grammen,
- c. 1 Stück zu 5, 2 Stück zu 2 und 1 Stück zu 1 Gramm,
- d. 1 „ = 5, 2 „ = 2 = 1 = 1 Dezigrm.
- e. 1 „ = 5, 2 „ = 2 = 1 = 1 Centigr.,
- f. 1 „ = 5, 2 „ = 2 = 1 = 1 Milligr.

liegen bei den königlichen Regierungen zur Probe Behufs Anfertigung vor.

§. 3. Es steht zu erwarten, daß die Aerzte bei ihren Verordnungen schon vom 1. Januar 1868 ab des neuen Gewichtssystems in Anerkennung seiner praktischen Vorzüge sich bedienen werden. Sollten indessen nach dem genannten Zeitpunkt ferner noch Recepte in die Apotheke gelangen, welche nach dem alten Medizinal-Gewicht zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichtsansätze aus dem alten in das neue

Gewicht, nach Maßgabe der beiliegenden Reductions-Tabelle, anzusetzen. Die Umsehung eines jeden Gewichtsanlasses ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf dem betreffenden Recept zu notiren. Ein Exemplar der Reductions-Tabelle muß auf jedem Receptirlich vorhanden sein.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: gez. Lehnert.

Tabelle

zur Umsehung des bisherigen Medicinal- (Unzen-) Gewichts in das neue Medicinal- (Grommen-) Gewicht.

Das Gewicht von	ist anzusetzen	
	in Dezimale des Gramms.	oder in Worten.
1/6 Gran	0,01	1 Centigramm
1/4 =	0,015	1 1/2 =
1/3 =	0,02	2 =
1/2 =	0,03	3 =
1 =	0,06	6 =
1 Scrupel	1,5	1 1/4 Gramm
1/2 Drachmen	2,0	2 =
2 Scrupel	2,5	2 1/2 =
1 Drachme	3,75	3 3/4 =
4 Scrupel	5,0	5 =
1 1/2 Drachmen	5,5	5 1/2 =
2 =	7,5	7 1/2 =
3 =	11,0	11 =
1/2 Unze	15,0	15 =
5 Drachmen	18,75	18 3/4 =
6 =	22,5	22 1/2 =
1 Unze	30,0	30 =
3 Unzen	90,0	90 =
6 =	180,0	180 =
12 =	360,0	360 =

6) **Einrichtungs-Urkunde** für das evangelische Kirchspiel Herrmannsruhe, Kreises Strassburg.

Nachdem die Errichtung eines selbstständigen Kirchen- und Pfarrsystems für die evangelischen Bewohner von Herrmannsruhe als Bedürfnis anerkannt und staatlicherseits durch den Ministerial-Erlaß vom 1. Mai 1866 genehmigt worden ist, nachdem ferner der Rittergutsbesitzer von Friedeck und Aeltermann Herr Johannes Tidemann in Bremen die Erbauung der

Kirche aus eigenen Mitteln vollendet hat, so wird in Ausführung der vorläufigen Bestimmungen der Circumscriptions-Urkunde vom 5. Mai 1866 über die Einrichtung dieses Kirchen- und Pfarrsystems Nachstehendes festgesetzt:

I. Umfang der Parochie.

§. 1. Das neue evangelische Kirchspiel zu Herrmannsruhe wird aus folgenden Ortschaften gebildet:

- A. aus dem Kirchspiele Strassburg: 1. Bokrowo, 2. Buchshagen (Grabowice), 3. Bucak, 4. Cartowitz, 5. Dombrowken, 6. Pusta-Dombrowken, 7. Florenta, 8. Frierock (Ploschot), 9. Friedrichshuld, 10. Herrmannsruhe (Kanten), 11. Freischulerelei Kawtun, 12. Borwerk Kruszyn, 13. Dorf Gr. Kruszyn, 14. Rärmung Kruszyn, 15. Kujawa, 16. Malken, 17. Mehlfack, 18. Niedzbiwienz, 19. Passiek, 20. Sloszewo, 21. Tillik, 22. Wondzyn 23. Wymolken, 24. Zarosl, 25. Zgnitoblott.

B. aus dem Kirchspiele Gollub: 26. Gieszyn, 27. Karczewo, 28. Lobbowo, 29. Suwatta, 30. Wrokt.

Die oben genannten Ortschaften bilden die Grenzen der Parochie dergestalt, daß sämtliche evangelische Bewohner derselben und ihrer Abbauten, mögen solche schon errichtet sein, oder später entstehen, zum Kirchspiel gehören, ohne daß es einer besonderen Einpfarung bedarf.

§. 2. Sollte künftig das kirchliche Bedürfnis die Wiederabtrennung einer oder der anderen eingepfarrten Ortschaft nöthig machen, so bleibt solche den kompetenten Staats- und Kirchenehörden überlassen, und es kann dagegen weder die Kirchengemeinde Herrmannsruhe noch der Pfarrer und die anderen Kirchenbesitzer Widerspruch erheben oder auf Entschädigung Anspruch machen.

II. Patronat.

§. 3. Die Kirchen- und Pfarranstalt in Herrmannsruhe hat keinen Patron.

III. Pfarrer.

§. 4. Der Pfarrer wird von der Gemeinde gewählt und berufen und von der geistlichen Oberaufsichts-Behörde bestätigt. Die Gemeinde bezieht sich jedoch zu Gunsten des Rittergutsbesizers und Aeltermanns Herrn Johannes Tidemann in Bremen ihres Rechts auf die Wahl und Berufung auf dessen Lebenszeit.

Der Pfarrer nimmt seinen Wohnsitz in Herrmannsruhe und übt gegen die Gemeinde alle Rechte und Pflichten eines evangelischen Pfarrers und Seelsorgers aus.

IV. Bauten

§. 5. Die Kirche hat der Rittergutsbesitzer und Aeltermann Herr Johannes Tidemann aus eigenen Mitteln erbaut. Die Beschaffung der Orgel und Glocken, sowie der Neubau des Pfarrwohnhauses und der erforderlichen Pfarrwirthschaftsgebäude liegen der Gemeinde jedoch ohne Zuziehung des Erbauers der Kirche ob.

Zur Unterhaltung der Kirche und des Pfarr-Etablissements, sowie zum künftigen Neubau dieser Gebäude ist jedoch die ganze Kirchen- u. Pfarrgemeinde mit Einschluß des Besizers des Gutes Friedeck und

Zubehör nach den gesetzlichen Bestimmungen allein verpflichtet.

V. Sonstige Verpflichtungen der Gemeinde.

§. 6. Die Gemeinde ist außerdem verbunden, die Mittel zum Unterhalt des Pfarrers und der Kirchenbedienten, sowie zur Abhaltung des Gottesdienstes nach Maßgabe des dieser Urkunde angehängten Dotationsplanes und Kirchenlaffen-Etats aufzubringen, und für die Arztshandlungen die Gebühren nach der besonders festzustellenden Stoltaxe zu entrichten

§. 7. Hinsichtlich der nach binglichem Recht auch von evangelischen Grundbesitzern an katholische Kirchen und Pfarreien zu entrichtenden Abgaben zc. bleibt es bei der bisherigen Verfassung, und es wird darin durch gegenwärtige Einrichtung-Urkunde nichts geändert.

§. 8. Zur Herbeiführung ihres jedesmaligen neuen Pfarrers stellt die Kirchengemeinde das nöthige Fuhrwerk bis auf eine Entfernung von zehn Meilen.

Königsberg, den 24. Juni 1867.

Königliches Konsistorium.

Marienwerder, den 15. Juni 1867.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

Vorstehende Einrichtung-Urkunde für das neu gegründete evangelische Kirchspiel Herrmannsruhe wird, nachdem die Betheiligten darüber gehört sind und der evangelische Ober-Kirchen-Rath, sowie das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten dieselbe genehmigt haben, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der Entscheidung des Königl. Ministerii die Publikation des Pfarrdotations-Planes und des Kirchenlaffen-Etats (§. 4. der Urkunde) vorbehalten bleiben muß.

Marienwerder, den 10. September 1867.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

7) Der Herr Oberpräsident der Provinz hat zum Zweck der Errichtung einer christlichen Herberge in Danzig eine Hauscolleete bei den evangelischen Bewohnern der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder bewilligt, welche vom 1. f. Wits. ab durch besonders ausgesandte Collectanten abgehalten werden soll. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß Eringen, veranlassen wir die Herren Landräthe, diese Bekanntmachung auch in die Kreisblätter aufnehmen zu lassen.

Marienwerder, den 18. September 1867.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

8) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge Anordnung der Kaiserlich Russischen Regierung fortan alle mit legalen Pässen versehene Reisende, sofern sie nichts weiter als das nöthigste Reisegepäck mit sich führen, sowie Arbeiter mit ihren Werkzeugen die Uebergangspunkte zum Eintritt nach Polen kennen dürfen.

Marienwerder, den 9. September 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Auf den Antrag der Direction ist

der Allgemeinen Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen zu Cassel

die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preussischen Staatsgebietes von dem Herrn Minister des Innern ertheilt werden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. — Die Anstalt beruht auf Gegenseitigkeit. Sie ist am 12. August 1840 gegründet und besitzt die Rechte der juristischen Person.

Marienwerder, den 4. Septbr. 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Mitteltst Allerhöchster Cabinetsordre vom 24. August d. J. ist die Kolonie Neu-Summin im Kreise Conitz unter Abtrennung von dem selbstständigen Gutsbezirke des Ritterguts Alt-Summin zu einem besonderen Gemeinde-Bezirk erklärt worden.

Marienwerder, den 5. September 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Auf den Antrag des Orts-Vorstandes ist der Ortschaft Nicponie im Kreise Marienwerder mit unserer Genehmigung der Name „Nichtsfelde“ beigelegt worden.

Marienwerder, den 30. August 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Dem Vorwerke Pasiek im Kreise Strassburg haben wir auf den Antrag des Besitzers die deutsche Benennung „Moonsdorf“ beigelegt.

Marienwerder, den 30. August 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Dem Rittergute Szczepanken im Kreise Graudenz ist auf den Antrag des Besitzers der deutsche Name „Rittershausen“ beigelegt worden.

Marienwerder, den 12. September 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

14) Die durch Vertrag vom 5. Mai 1857 §. 1. ad 3 h. Seitens des Forstfiscus erworbene, zum Grundstücke Gollombek No. 1. gehörig gewesene Fläche von 103 Morgen 40 [] Ruthen ist aus dem Gemeinde-Bezirk Gollombek ausgeschieden und mit dem Gutsbezirk des Königl. Forstreviers Grünfelde vereinigt worden.

Marienwerder, den 19. September 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

15) Das Hundesteuer-Regulativ für die Stadt Schlechau vom 6. Mai d. J. ist in No. 34. und 36. des Kreisblatts des Schlechauer Kreises zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 13. September 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

16) Dem zum Kaiserl. Brasilianischen General-Consul in den Preussischen Staaten ernannten Herrn Antonio Marques Soares ist mit dem vorläufigen Wohnsitz in Berlin das beiseitige Exequatur von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten ertheilt worden.

Marienwerder, den 19. September 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

17) Die Rogkrankheit ist unter den Pferden des Besitzers Zimmermann in Thyman (Kreis Marienwerder) und unter den Pferden des Kaufmanns Reich in Kurzebrack ist die rothverächliche Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 31. August 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

18) In der evangelischen Kirchen-Gemeinde Culmsee ist in Folge veranstalteter Sammlungen soviel zusammen gekommen, daß von dem Ertrage der dortigen Kirche eine vollständige Altar- und Kanzelbekleidung von rothem Tuche mit Goldsrauzen im Werthe von 80 Rthlr. hat geschenkt werden können. Ferner hat die Kirche daselbst am Todtenfeste des vergangenen Jahres von einer ungenannten Dame eine Decke von

schwarzem Tuche für den Altarfuß zum Geschenke erhalten. — In dem wir diese Zeichen eines opferwilligen Sinnes zur öffentlichen Kenntniß bringen, bezeugen wir dem dadurch an den Tag gelegten kirchlichen Gemeinstimm gern unsere Anerkennung.

Marienwerder, den 16. September 1867.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

19) Die nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 15. März d. J. aufgehobene Stempeldistribution in Schönsee ist wieder eingerichtet und die Verwaltung derselben dem Apotheker Fetschin von Neuem übertragen.

Danzig, den 16. September 1867.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Sack.

20)

Königliche Ostbahn.

Am 1. October d. J. wird der Betrieb auf der Berlin-Cüstriner und auf der Danzig-Neufahrwasser Eisenbahnstrecke eröffnet. In Folge dessen tritt auf unserer Bahn am 1. October d. J. der bisherige Fahrplan außer Gültigkeit und dafür der folgende neue Fahrplan in Kraft:

A. Haupt-Cours: Berlin-Cydtkuhnen:

Richtung: Berlin-Cydtkuhnen.

Courierzug I. — I. II. Klasse.

Stationen:

- Berlin Abfahrt 11 Uhr 15 Minuten Abends,
- Cüstrin Ankunft 12 Uhr 59 Min.,
- " Abfahrt 1 Uhr 5 Min.,
- Landsberg Abfahrt 2 Uhr 4 Min.,
- Kreuz Ankunft 3 Uhr 11 Min.,
- " Abfahrt 3 Uhr 19 Min.,
- Bromberg Ankunft 6 Uhr.
- " Abfahrt 6 Uhr 18 Min.,
- Dirschau Ankunft 8 Uhr 47 Min.,
- " Abfahrt 8 Uhr 59 Min.,
- Elbing Ankunft 9 Uhr 58 Min.,
- " Abfahrt 10 Uhr 4 Min.,
- Königsberg Ankunft 12 Uhr 25 Min.,
- " Abfahrt 12 Uhr 55 Min.,
- Insterburg Ankunft 2 Uhr 44 Min.,
- " Abfahrt 2 Uhr 52 Min.,
- Cydtkuhnen Ankunft 4 Uhr 10 Min.,
- " Abfahrt 4 Uhr 35 Min.,
- Wirballen Ankunft 4 Uhr 40 Min.,
- St. Petersburg Ankunft 7 Uhr Abends.

Silzug III. — I. II. III. Klasse.

- Berlin Abfahrt 9 Uhr 10 Min. Vormittags,
- Cüstrin Ankunft 11 Uhr 13 Min.,
- " Abfahrt 11 Uhr 19 Min.,
- Landsberg Abfahrt 12 Uhr 32 Min.,
- Kreuz Ankunft 1 Uhr 59 Min.,
- " Abfahrt 2 Uhr 29 Min.,
- Bromberg Ankunft 5 Uhr 49 Min.,
- " Abfahrt 6 Uhr 4 Min.,
- Dirschau Ankunft 9 Uhr 1 Min.,
- " Abfahrt 9 Uhr 26 Min.,
- Elbing Ankunft 10 Uhr 46 Min.,
- " Abfahrt 10 Uhr 52 Min.,
- Königsberg Ankunft 2 Uhr 4 Min.,
- " Abfahrt 2 Uhr 24 Min.,

Richtung: Cydtkuhnen-Berlin.

Courierzug II. — I. II. Klasse

Stationen:

- St. Petersburg Abfahrt 11 Uhr 30 Min. Mittags,
- Wirballen Abfahrt 11 Uhr 40 Min.,
- Cydtkuhnen Ankunft 11 Uhr 30 Min. Vormittags,
- " Abfahrt 1 Uhr 26 Min.,
- Insterburg Ankunft 2 Uhr 35 Min.,
- " Abfahrt 2 Uhr 45 Min.,
- Königsberg Ankunft 4 Uhr 18 Min.,
- " Abfahrt 4 Uhr 43 Min.,
- Elbing Ankunft 6 Uhr 55 Min.,
- " Abfahrt 7 Uhr 1 Min.,
- Dirschau Ankunft 7 Uhr 55 Min.,
- " Abfahrt 8 Uhr 10 Min.,
- Bromberg Ankunft 10 Uhr 33 Min.,
- " Abfahrt 10 Uhr 45 Min.,
- Kreuz Ankunft 1 Uhr 10 Min.,
- " Abfahrt 1 Uhr 18 Min.,
- Landsberg Abfahrt 2 Uhr 23 Min.,
- Cüstrin Ankunft 3 Uhr 12 Min.,
- " Abfahrt 3 Uhr 18 Min.,
- Berlin Ankunft 5 Uhr Morgens.

Silzug IV. — I. II. III. Klasse.

- St. Petersburg Abfahrt 5 Uhr Abends,
- Wirballen Abfahrt 7 Uhr 55 Min.,
- Cydtkuhnen Ankunft 8 Uhr 15 Min. Abends,
- " Abfahrt 9 Uhr 7 Min.,
- Insterburg Ankunft 10 Uhr 34 Min.,
- " Abfahrt 10 Uhr 42 Min.,
- Königsberg Ankunft 12 Uhr 50 Min.,
- " Abfahrt 1 Uhr 10 Min.,
- Elbing Ankunft 4 Uhr 16 Min.,
- " Abfahrt 4 Uhr 24 Min.,
- Dirschau Ankunft 5 Uhr 41 Min.,
- " Abfahrt 6 Uhr 4 Min.,
- Bromberg Ankunft 9 Uhr 13 Min.,
- " Abfahrt 9 Uhr 31 Min.,

Richtung: Berlin-Eydtkuhnen.

Insterburg Ankunft 4 Uhr 46 Min.,
 = Abfahrt 4 Uhr 56 Min.,
 Eydtkuhnen Ankunft 6 Uhr 32 Min.,
 = Abfahrt 6 Uhr 47 Min.,
 Wirballen Ankunft 6 Uhr 52 Min.,
 St. Petersburg Ankunft 12 Uhr Mittags.
 Personenzug V. — I. II. III. IV. Klasse.
 Berlin Abfahrt 9 Uhr 45 Min. Abends,
 Küstrin Ankunft 12 Uhr 17 Min.,
 = Abfahrt 12 Uhr 25 Min.,
 Landsberg Abfahrt 2 Uhr 40 Min.,
 Kreuz Ankunft 4 Uhr 30 Min.,
 = Abfahrt 4 Uhr 50 Min.,
 Bromberg Ankunft 8 Uhr 56 Min.,
 = Abfahrt 9 Uhr 14 Min.,
 Dirschau Ankunft 12 Uhr 55 Min.,
 = Abfahrt 1 Uhr 25 Min.,

Elbing Ankunft 3 Uhr,
 = Abfahrt 3 Uhr 8 Min.,
 Königsberg Ankunft 7 Uhr 4 Min.,
 = Abfahrt 7 Uhr 34 Min.,
 Insterburg Ankunft 10 Uhr 24 Min.,
 = Abfahrt 10 Uhr 36 Min.,
 Eydtkuhnen Ankunft 12 Uhr 26 Min.
 Güterzug VII. mit Personenbeförderung. II. III. IV. Kl.
 Landsberg Abfahrt 6 Uhr 28 Min. Abends,
 = Ankunft 9 Uhr 24 Min.,
 Königsberg Abfahrt 8 Uhr 3 Min. Morgens,
 Insterburg Ankunft 12 Uhr 47 Min.,
 = Abfahrt 1 Uhr 27 Min.,
 Eydtkuhnen Ankunft 5 Uhr 35 Min. Nachmittags.
 Güterzug IX mit Personenbeförderung. II. III. IV. Kl.
 Kreuz Abfahrt 7 Uhr 25 Min. Morgens,
 Bromberg Ankunft 3 Uhr 48 Min.,
 = Abfahrt 12 Uhr 45 Min. Nachmittags,
 Dirschau Ankunft 9 Uhr 57 Min.,
 = Abfahrt 6 Uhr 10 Min. Morgens,

Elbing Ankunft 9 Uhr 9 Min.
 Lokal-Personenzug XIII. — II. III. IV. Klasse.
 Berlin Abfahrt 6 Uhr 30 Min. Abends,
 Küstrin Ankunft 9 Uhr 5 Min.,
 = Abfahrt 9 Uhr 15 Min.,
 Landsberg Ankunft 10 Uhr 41 Min.

Lokal-Personenzug XV.
 Elbing Abfahrt 6 Uhr 44 Min. Morgens,
 Königsberg Ankunft 10 Uhr 17 Min. Vormittags.

II. Neben-Cours: Küstrin-Frankfurt.

Richtung: Küstrin-Frankfurt.
 Güterzug mit Personenbeförderung IV.
 Stationen:

Küstrin Abfahrt 4 Uhr 22 Min. Nachmittags,
 Frankfurt Ankunft 6 Uhr 11 Min.
 Personenzug VI.
 Küstrin Abfahrt 4 Uhr 31 Min. Morgens,
 Frankfurt Ankunft 5 Uhr 28 Min.
 Güterzug VIII. mit Personenbeförderung.
 Küstrin Abfahrt 11 Uhr 18 Min. Vormittags,
 Frankfurt Ankunft 1 Uhr 7 Min.

Richtung: Eydtkuhnen-Berlin.

Kreuz Ankunft 12 Uhr 48 Min.,
 = Abfahrt 1 Uhr 28 Min.,
 Landsberg Abfahrt 2 Uhr 54 Min.,
 Küstrin Ankunft 3 Uhr 57 Min.,
 = Abfahrt 4 Uhr 3 Min.,
 Berlin Ankunft 6 Uhr Abends.
 Personenzug VI. — I. II. III. IV. Klasse.
 Eydtkuhnen Abfahrt 2 Uhr 56 Min. Morgens,
 Insterburg Ankunft 4 Uhr 53 Min.,
 = Abfahrt 5 Uhr 5 Min.,
 Königsberg Ankunft 8 Uhr 1 Min.,
 = Abfahrt 8 Uhr 31 Min.,
 Elbing Ankunft 12 Uhr 23 Min.,
 = Abfahrt 12 Uhr 31 Min.,
 Dirschau Ankunft 2 Uhr 11 Min.,
 = Abfahrt 2 Uhr 46 Min.,
 Bromberg Ankunft 7 Uhr 3 Min.,
 = Abfahrt 7 Uhr 23 Min.,
 Kreuz Ankunft 11 Uhr 55 Min.,
 = Abfahrt 12 Uhr 15 Min.,
 Landsberg Abfahrt 2 Uhr 46 Min.,
 Küstrin Ankunft 4 Uhr 16 Min.,
 = Abfahrt 4 Uhr 26 Min.,
 Berlin Ankunft 7 Uhr 15 Min. Morgens.
 Güterzug VIII. mit Personenbeförderung. II. III. IV. Kl.
 Eydtkuhnen Abfahrt 6 Uhr 45 Min. Morgens,
 Insterburg Ankunft 10 Uhr 10 Min.,
 = Abfahrt 11 Uhr 10 Min.,
 Königsberg Ankunft 4 Uhr 51 Min.,
 Dirschau Abfahrt 7 Uhr 19 Min. Morgens,
 Bromberg Ankunft 2 Uhr 49 Min.,
 Kreuz Abfahrt 3 Uhr 4 Min. Morgens,
 Landsberg Ankunft 6 Uhr 16 Min.
 Güterzug X. mit Personenbeförderung. II. III. IV. Kl.
 Elbing Abfahrt 4 Uhr 30 Min. Nachmittags,
 Dirschau Ankunft 7 Uhr 24 Min.,
 Bromberg Abfahrt 12 Uhr 25 Min. Nachmittags,
 Kreuz Ankunft 9 Uhr 11 Min.

Lokal-Personenzug XVI. — II. III. IV. Klasse.
 Königsberg Abfahrt 7 Uhr 28 Min. Abends,
 Elbing Ankunft 10 Uhr 53 Min.
 Lokal-Personenzug XIV.
 Landsberg Abfahrt 6 Uhr 41 Min. Morgens,
 Küstrin Ankunft 8 Uhr 4 Min.,
 = Abfahrt 8 Uhr 14 Min.,
 Berlin Ankunft 10 Uhr 52 Min. Vormittags.

Küstrin-Frankfurt.

Richtung: Frankfurt-Küstrin.
 Personenzug III.
 Stationen:

Frankfurt Abfahrt 9 Uhr 53 Min. Vormittags,
 Küstrin Ankunft 10 Uhr 53 Min.
 Güterzug V. mit Personenbeförderung.
 Frankfurt Abfahrt 10 Uhr 45 Min. Abends,
 Küstrin Ankunft 12 Uhr 12 Min.
 Personenzug VII.
 Frankfurt Abfahrt 3 Uhr Nachmittags,
 Küstrin Ankunft 3 Uhr 52 Min.

Richtung: Cüstrin-Frankfurt.

Gemischter Zug XIV.

Cüstrin Abfahrt 8 Uhr 19 Min. Vormittags,
Frankfurt Ankunft 9 Uhr 35 Min.

Personenzug XX.

Cüstrin Abfahrt 9 Uhr 20 Min. Abends,
Frankfurt Ankunft 10 Uhr 25 Min.

Sämmtliche Züge befördern Personen in allen 4 Wagenklassen.

C. Neben-Cours: Bromberg-Dtloeczyn.

Richtung: Bromberg-Dtloeczyn.

Courierzug I. — I. u. II. Klasse.

Stationen:

Bromberg Abfahrt 6 Uhr 23 Min. Morgens,
Thorn Ankunft 7 Uhr 30 Min.,
" Abfahrt 7 Uhr 40 Min.,
Dtloeczyn Ankunft 7 Uhr 57 Min.,
" Abfahrt 8 Uhr 2 Min.,
Alexandrowo Ankunft 8 Uhr 8 Min.,
Warschau Ankunft 3 Uhr.

Gemischter Zug V. — I. u. II. u. III. u. IV. Klasse.

Bromberg Abfahrt 9 Uhr 36 Min. Vormittags,
Thorn Ankunft 11 Uhr 21 Min.,
" Abfahrt 11 Uhr 36 Min.,
Dtloeczyn Ankunft 12 Uhr 2 Min.,
" Abfahrt 12 Uhr 12 Min.,
Alexandrowo Ankunft 12 Uhr 22 Min.,
Warschau Ankunft 8 Uhr 50 Min.

Güterzug VII. mit Personenbeförderung II. III. IV. Kl.
Bromberg Abfahrt 7 Uhr 35 Min. Abends,
Thorn Ankunft 9 Uhr 51 Min.

D. Neben-Cours: Dirschau-Danzig.

Richtung: Dirschau-Danzig.

Silzug I. — I. u. II. u. III. Klasse.

Stationen:

Dirschau Abfahrt 9 Uhr 4 Minuten Vormittags,
Danzig, Lege-Thor Ankunft 9 Uhr 49 Minuten,
Personenzug III. — I. u. II. u. III. u. IV. Klasse.
Dirschau Abfahrt 9 Uhr 31 Minuten Abends,
Danzig, Lege-Thor Ankunft 10 Uhr 22 Minuten,
Güterzug V. mit Personenbeförderung I. II. III. IV. Klasse.
Dirschau Abfahrt 2 Uhr 31 Minuten Nachmittags,
Danzig, Lege-Thor Ankunft 4 Uhr 1 Minute,
Güterzug VII. mit Personenbeförderung I. II. III. IV. Kl.
Dirschau Abfahrt 6 Uhr 9 Minuten Morgens,
Danzig, Lege-Thor Ankunft 7 Uhr 26 Minuten,
Silzug XVII. — I. u. II. u. III. Klasse.
Dirschau Abfahrt 8 Uhr 15 Minuten Abends,
Danzig, Lege-Thor Ankunft 9 Uhr,

E. Neben-Cours: Danzig-Neufahrwasser.

Richtung: Danzig-Neufahrwasser.

Stationen.

Güterzug mit Personenbeförderung I.

Danzig, Lege-Thor 10 Uhr 4 Minuten Vormittags,
" Hohe-Thor 10 Uhr 18 Minuten,
Neufahrwasser 10 Uhr 30 Minuten.

Richtung: Frankfurt-Cüstrin.

Gemischter Zug XIII.

Frankfurt Abfahrt 7 Uhr 40 Min. Abends,
Cüstrin Ankunft 8 Uhr 55 Min.

Güterzug XIX. mit Personenbeförderung.

Frankfurt Abfahrt 6 Uhr 8 Min. Morgens,
Cüstrin Ankunft 7 Uhr 49 Min.

Richtung: Dtloeczyn-Bromberg.

Courierzug II. — I. u. II. Klasse.

Stationen:

Warschau Abfahrt 1 Uhr 33 Min. Mittags,
Alexandrowo Abfahrt 5 Uhr 11 Min. Abends,
Dtloeczyn Ankunft 8 Uhr 17 Min.,
" Abfahrt 8 Uhr 27 Min.,
Thorn Ankunft 8 Uhr 42 Min.,
" Abfahrt 9 Uhr 12 Min.,
Bromberg Ankunft 10 Uhr 13 Min.

Gemischter Zug VI. — I. u. II. u. III. u. IV. Kl.

Warschau Abfahrt 6 Uhr 30 Min. Morgens,
Alexandrowo Abfahrt 2 Uhr 25 Min. Nachmittags,
Dtloeczyn Ankunft 2 Uhr 35 Min.,
" Abfahrt 3 Uhr 15 Min.,
Thorn Ankunft 3 Uhr 39 Min.,
" Abfahrt 3 Uhr 59 Min.,
Bromberg Ankunft 5 Uhr 39 Min.

Güterzug VIII. mit Personenbeförderung II. III. IV. Kl.
Thorn Abfahrt 6 Uhr 42 Min. Morgens,
Bromberg Ankunft 8 Uhr 53 Min.

Richtung: Danzig-Dirschau.

Silzug II. — I. u. II. u. III. Klasse.

Stationen.

Danzig, Lege-Thor Abfahrt 6 Uhr 57 Min. Abends,
Dirschau Ankunft 7 Uhr 45 Minuten,
Personenzug IV. — I. u. II. u. III. u. IV. Klasse.
Danzig, Lege-Thor Abfahrt 4 Uhr 50 Min. Morgens,
Dirschau Ankunft 5 Uhr 44 Minuten,
Güterzug mit Personenbeförderung VI. I. II. III. IV. Kl.
Danzig, Lege-Thor Abfahrt 11 Uhr 41 Min. Vorm.,
Dirschau Ankunft 1 Uhr 15 Minuten,
Güterzug mit Personenbeförderung VIII. I. II. III. IV. Kl.
Danzig, Lege-Thor Abfahrt 7 Uhr 26 Min. Abends,
Dirschau Ankunft 8 Uhr 57 Minuten,
Silzug XVIII. — I. u. II. u. III. Klasse.
Danzig, Lege-Thor Abfahrt 7 Uhr 54 Min. Morgens,
Dirschau Ankunft 8 Uhr 42 Minuten.

Richtung: Neufahrwasser-Danzig.

Güterzug mit Personenbeförderung II.

Stationen.

Neufahrwasser 6 Uhr 16 Minuten Abends,
Danzig, Hohe-Thor 6 Uhr 30 Minuten,
" Lege-Thor (Alter Bahnhof) 6 Uhr 42 Min.

Richtung: Danzig-Neufahrwasser.

Güterzug mit Personenbeförderung V.

Danzig, Lege-Thor 4 Uhr 16 Minuten Nachmittags,

Hohe-Thor 4 Uhr 30 Minuten,

Neufahrwasser 4 Uhr 42 Minuten.

Güterzug mit Personenbeförderung VII.

Danzig, Lege-Thor 7 Uhr 41 Minuten Morgens,

Hohe-Thor 7 Uhr 55 Minuten,

Neufahrwasser 8 Uhr 7 Minuten.

Personenzug XXXI.

Danzig, Hohe-Thor 12 Uhr Mittags,

Neufahrwasser 12 Uhr 12 Minuten.

Personenzug XXXIII.

Danzig, Hohe-Thor 2 Uhr Nachmittags,

Neufahrwasser 2 Uhr 12 Minuten.

Personenzug XXXV.

Danzig, Hohe-Thor 8 Uhr Abends,

Neufahrwasser 8 Uhr 12 Minuten.

Sämmtliche Züge befördern Personen in allen 4 Wagenklassen.

Der Conrierzug I., der Personenzug V., sowie der Eilzug IV. werden bereits am 30. September d. J. Abends von Berlin resp. Eydtkuhnen nach dem neuen Fahrplan abgelassen. Der Courierzug II., welcher am 30. September d. J. 12 Uhr 43 Minuten Nachmittags und der Personenzug VI., welcher am 30. September d. J. 2 Uhr 56 Minuten früh von Eydtkuhnen abgelassen wird, gehen auf Station Kreuz in den neuen Fahrplan über und über Cüstrin und Müschberg weiter nach Berlin.

Das Weitere ist aus den auf den Stationen ausgehängten und daselbst auch käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen.

Bromberg, den 13. September 1867.

21) Für Kartoffel-Transporte in Wagenladungen von mindestens 100 Ctr., welche von Schönlanke und den weiter östlich gelegenen Stationen ab nach Elbing und darüber hinaus, oder von Elbing und den östlich davon belegenen Stationen in der Richtung nach Eydtkuhnen befördert werden, ist die Fracht ausnahmsweise bis zum 1. Juli k. J. auf Einen Pfennig pro Ctr. und Meile neben einer festen Expeditionsgebühr von Ein Thaler pro 100 Ctr. ermäßigt.

Im Uebrigen erfolgt der Transport unter den Bedingungen des Betriebs-Reglements und der allgemeinen Tarif-Vorschriften.

Bromberg, den 19. September 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

22) Vom 1. October d. J. ab, — dem Tage der Betriebs-Eröffnung der diesseitigen Bahnstrecken Gutsow-Berlin resp. Danzig-Neufahrwasser — tritt auf der Ostbahn ein neuer Tarif für die Beförderung von Personen und Gütern etc. in Kraft.

Dieser Tarif findet insbesondere im Binnenverkehr und in soweit Anwendung, als die für einzelne direkte Verkehre eingeführten besonderen Tarife und Reglements nicht ausschließlich Gültigkeit haben. Exemplare des ersterwähnten Tarifs können zum Preise von 10 Sgr. pro Stück auf sämmtlichen Ostbahn-Stationen käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 19. September 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

23) Se. Königliche Hoheit der Prinz Carl von

Richtung: Neufahrwasser-Danzig.

Güterzug mit Personenbeförderung VI.

Neufahrwasser 11 Uhr Vormittags,

Danzig, Hohe-Thor 11 Uhr 14 Minuten,

Lege-Thor (Alter Bahnhof) 11 Uhr 26 Min.

Güterzug mit Personenbeförderung XXX.

Neufahrwasser 8 Uhr 37 Minuten Vormittags,

Danzig, Hohe-Thor 8 Uhr 49 Minuten.

Personenzug XXXII.

Neufahrwasser 12 Uhr 45 Minuten Nachmittags,

Danzig, Hohe-Thor 12 Uhr 57 Minuten.

Personenzug XXXIV.

Neufahrwasser 2 Uhr 45 Minuten Nachmittags,

Danzig, Hohe-Thor 2 Uhr 57 Minuten.

Personenzug XXXVI.

Neufahrwasser 8 Uhr 45 Minuten Abends,

Danzig, Hohe-Thor 8 Uhr 57 Minuten.

Königliche Direction der Ostbahn.

Preußen haben Höchstihren Hofmarschall, den königlichen Kammerherrn Herrn Grafen von Dönhoff, zum Mitgliede der General-Verwaltung der Herrschaften Flatow und Krojanke zu ernennen geruht.

Dem Oberförster-Candidaten Reusche ist die Revierförsterstelle zu Kosten in der Oberförsterei Gurszno vom 1. Oktober d. J. ab interimistisch übertragen worden.

Die interimistische Verwaltung der durch die Versetzung des Oberförsters Bandow erledigten Oberförsterstelle zu Wilhelmsberg ist vom 1. Oktober d. J. dem Oberförster-Candidaten Zimmermann, bisher in Kostowo, übertragen worden.

Der katholische Pfarrer Lück in Kaszoret bei Leibitsch ist in Stelle des Pfarrers Berendt in Thorn zum Kreischulinspector für das Defanat Thorn ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Wilda zu Graudenz ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Rath v. Borewitz zu Rosenberg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Neisse versetzt worden.

Der Kreisrichter Janke zu Schloppe ist zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht zu Dt. Erone ernannt worden.

Dem Gerichts-Assessor Kurczynski zu Conitz ist die interimistische Verwaltung der Gerichts-Commission zu Schloppe übertragen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Bischoff zu Graudenz ist dem Kreisgericht zu Culm zur Beschäftigung überwiesen worden.

Die Auscultatoren Döring und Pfaffenbring zu Cu'm sind zu Appellationsgerichts-Referendarien ernannt worden.

Der Rechtskandbat Grall zu Dt. Eydau ist zum Auscultator angenommen und dem Kreisgerichte zu Rosenberz zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Wienandt zu Dt. Crone ist als Depositat-Rendant an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Kanalist Albrecht zu Marienwerder ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Gerichtsbote u. Executor Polenz zu Gollub ist seines Amtes entsetzt worden.

Im Kreise Conitz ist der Lehrer Kurlandt zu Gr. Diendromierz als Schiedsmann für das Kirchspiel Zehlenz gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Dt. Crone ist der Post-Expedient Wockensuß zu Schloppe als Schiedsmann für den Stadtbezirk Schloppe wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Strassburg ist der Freischulze Jacob Kubacki zu Gr. Rademisk als Schiedsmann für das Kirchspiel Gr. Rademisk wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Hauptzollamts-Assistent Zbhlcki zu Danzig ist zum Ober-Grenz-Kontroleur in Strassburg befördert und der invalide Sergeant Bencke als Grenzaufseher in Jastzemie angestellt worden.

[Personal-Veränderungen im Bezirk der königlichen Direction der Ostbahn.] Es sind versetzt: a. der Stations-Vorsteher Woldehnke von Thorn nach Bromberg, b. der Stations-Vorsteher Ribbe von Bromberg nach Thorn.

Erledigte Schulstellen.

24) Die Schullehrerstelle zu Jagotitz (Kreises Dt. Crone) ist erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis-Schulinspector Herrn Superintendenten Michler zu Jastrow zu melden.

Die 2te Schullehrerstelle zu Waldau im Kreise Flatow wird zum 1. October d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominum zu Waldau bei Zempelburg zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 39.)